

Kurztitel

Grenzüberflugsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 249/1987 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 43/2014

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

04.03.2014

Abkürzung

GÜV

Index

92 Luft- und Weltraumfahrt

Text

**Einflug, Ausflug und landungsloser Überflug ausländischer Privatluftfahrzeuge im
nichtgewerbsmäßigen Verkehr**

§ 1. (1) Für den Einflug, den Ausflug und den landungslosen Überflug eines ausländischen Privatluftfahrzeuges (Art. 3 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBI. Nr. 97/1949) im nichtgewerbsmäßigen Verkehr ist eine Bewilligung der Austro Control GmbH erforderlich, wenn der Staat, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, nicht Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ist. Als nichtgewerbsmäßig gilt auch eine Landung, die bei einem gewerbsmäßigen Flug lediglich aus betriebstechnischen Gründen, zum Beispiel zur Aufnahme von Treibstoff, erfolgt.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBI. II Nr. 43/2014)

(2) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sind vom Halter des Luftfahrzeuges einzubringen. Wenn solche Anträge nicht für den Halter des Luftfahrzeuges von der Regierung jenes Staates, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, spätestens drei Tage vor Beginn des Fluges auf diplomatischem Wege übermittelt werden, sind sie zurückzuweisen. Eine Unterschreitung der dreitägigen Frist ist nur zulässig, wenn hierfür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden. Im Antrag sind anzugeben:

- a) das Eintragszeichen, die Art und das Muster des Luftfahrzeuges;
- b) der Name, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des Eigentümers des Luftfahrzeuges;
- c) der Flugweg, das Flugziel, die Grenzüberflugstellen und die geplanten Zwischenlandungen;
- d) der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft und des Abfluges auf dem, beziehungsweise von dem in Aussicht genommenen Flughafen;
- e) die Anzahl der Fluggäste und der Besatzungsmitglieder;
- f) die Bordfunkausrüstung und die verfügbaren Frequenzen;

g) die Versicherung gegen die Haftung für Schäden, die sich aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges ergeben können.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn und insoweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2018

Gesetzesnummer

10011648

Dokumentnummer

NOR40161429